

Toilettenpflicht in Gaststätten

Die Regelung über Toiletten in Gaststätten ist in Deutschland Ländersache. Die bislang geltenden Regelungen in den Gaststättenverordnungen der Länder wurden überwiegend im Zuge der Deregulierung aufgehoben. Weiterhin gibt es die Versammlungsstättenverordnungen der Länder, die aber nur auf Gasträume für mehr als 200 Personen Anwendung finden.

Die aktuelle Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

1. Gaststätten, die mehr als 200 Besucher fassen

Nach den jeweiligen Versammlungsstättenverordnungen der Länder müssen die Gaststätten getrennte Toilettenräume für Damen und Herren haben. Toiletten sollen in jedem Geschoss angeordnet werden. Abhängig von der jeweiligen Anzahl der Besucherplätze sind Toilettenbecken bzw. für Herren auch Urinale vorzusehen.

Für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch eine Toilette je zehn Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen, vorhanden sein. Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken haben.

2. Gaststätten, die weniger als 200 Besucher fassen

Für Gaststätten, die nicht der Versammlungsstättenverordnung unterliegen, gibt es keine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Einrichtung von Gästetoiletten. Allerdings kann nach dem Gaststättengesetz dem Gewerbetreibenden beim erlaubnispflichtigen Gaststättenbetrieb die Auflage, beim erlaubnisfreien Gaststättengewerbe die Anordnung erteilt werden, Gästetoiletten einzurichten. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

In der Praxis wird für Gaststätten, in denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, vielfach die Bereithaltung von Gästetoiletten eingefordert. Auch für Gaststätten, die nur alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen anbieten, aber größer als 50 m² sind oder mehr als 50 Sitzplätze aufweisen, sind Gästetoiletten regelmäßig Pflicht. Die Anzahl der geforderten Toiletten richtet sich im Einzelfall nach Merkmalen wie der Anzahl der Sitzmöglichkeiten für Besucher oder der allgemeinen Größe der Gaststätte. Sobald Gästetoiletten vorhanden sind, müssen sie nach Geschlechtern getrennt sein.

Besteht keine Toilettenpflicht, ist auf einem Schild am Eingang der Gaststätte darauf hinzuweisen, dass es keine Gästetoiletten gibt. Ist trotzdem eine Toilette vorhanden, muss diese als Personaltoilette ausgewiesen sein.

Ihr Ansprechpartner:
Jochen Sander

Telefon:
0521 554-225

Fax:
0521 554-119

Stand: 03/2017

Gesamt: 2 Seiten

HINWEIS:

Das Merkblatt enthält nur erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

3. Wann ist eine Gaststätte verpflichtet, behindertengerechte Toiletten bereitzustellen?

Grundsätzlich besteht nach den jeweiligen Landesbauordnungen die Pflicht, dass die für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen barrierefrei genutzt werden können. Für sie muss wenigstens ein Toilettenraum, der entsprechend gekennzeichnet ist, vorhanden sein. Ausnahmen gelten für unter Denkmalschutz stehende Gebäude oder für Bestandsbauten, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Bitte wenden Sie sich frühzeitig an die für Sie zuständige Behörde, die in jedem Fall - in der Regel im Rahmen des Erlaubnisverfahrens - abschließend darüber entscheidet, ob und wie viele Toiletten Sie in Ihrer Gaststätte einrichten müssen.

Mitgliedsunternehmen der IHK Bielefeld und solche Personen, die in der Region Ostwestfalen die Gründung eines Unternehmens planen, erhalten weitere Informationen bei: Jochen Sander – Tel.: 0521/554-225.